Botschaft

des

Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend Landerwerbungen für die Befestigungsanlagen bei St. Maurice.

(Vom 8. März 1893.)

Tit.

Durch Bundesbeschluß vom 24. Juni 1892 (A. S. n. F. XII, 910) betreffend Vervollständigung der Befestigungen von St. Maurice haben Sie zum Zwecke der Herstellung der notwendigsten Ergänzungen der Befestigungen des Rhonethales bei St. Maurice, sowie zur Beschaffung der Armierung und Munitionsausrüstung derselben, einen Kredit von Fr. 2,100,000 bewilligt.

In dem Kostenvoranschlag, welcher den Berechnungen unserer Botschaft vom 30. Mai 1892 zu Grunde gelegt wurde, war für Landerwerbungen in St. Maurice die Summe von Fr. 70,000 in Aussicht genommen.

Dieser Posten bildete einen durchaus unberechenbaren Teil des Kostenvoranschlages, weil die Ausdehnung der Landerwerbungen vor vollendeter Projektierung der Festungsanlagen nicht wohl bestimmt werden konnte.

Inzwischen hat die Befestigungskommission über Umfang und Lage der Festungswerke bei St. Maurice bestimmte Vorlagen gemacht. Hierbei hat es sich aber als notwendig herausgestellt, außer dem Landkomplex, welchen man ursprünglich zu erwerben beabsichtigte, auch noch verschiedene größere und kleinere Waldparzellen auf Dailly und Savatan käuflich zu erwerben.

Unserer Ansicht nach ist es nicht zulässig, daß mitten im Befestigungsrayon einzelne Grundstücke im Privatbesitze verbleiben. Entweder müßte dem Besitzer das freie Verfügungsrecht über sein Eigentum belassen und ihm also der Zutritt zu einzelnen Positionen der Befestigungsanlagen jederzeit gestattet werden, oder es müßten die in Frage stehenden Grundstücke mit einer Servitut belegt werden. Das letztere würde eine nicht unbedeutende jährlich wiederkehrende Ausgabe verursachen, dennoch aber mit der Zeit unhaltbare Zustände herbeiführen. Die fraglichen Grundstücke müßten in absehbarer Zeit von der Eidgenossenschaft doch erworben werden und zwar in der Zeit, in welcher an die Ausführung der notwendigen Ergänzungsbauten der ersten Befestigungsanlagen — Flankiergalerien, welche dermalen aus Rücksichten auf die Finanzlage des Landes nicht erstellt werden — geschritten werden kann.

Inzwischen müßten aber außer den oben berührten Servitutsentschädigungen an die Eigentümer der fraglichen Waldparzellen ohne Zweifel öftere Entschädigungen bezahlt werden für Beschädigungen aller Art.

Die eigentümliche Erwerbung des ganzen Terrains ist deshalb unserer Ansicht nach dringend notwendig. Der Ausfall für die vermehrten Expropriationen läßt sich auf Kosten der Befestigungsanlagen durch weitergehende Reduktion der Bauten nicht decken. In dieser Hinsicht ist seitens der Befestigungskommission das Mögliche gethan worden, um den bewilligten Kredit nicht überschreiten zu müssen. Demzufolge werden nur die eigentlichen fortifikatorischen Anlagen, die Kampfpositionen, fertiggestellt, während an allen denjenigen Objekten der Befestigungsanlage, die sich später ergänzen oder im Bedarfsfalle noch improvisieren lassen, wie Unterkunftslokalitäten, Anlagen für Infanterieverteidigung etc., bedeutende Abstriche vorgenommen worden sind. Wenn noch mehr Abstriche gemacht werden müßten, so würde der Wert der ganzen Befestigungsanlage in Frage gestellt, und außerdem müßte die Besatzung von St. Maurice ganz bedeutend erhöht werden. Letzteres entspricht jedoch dem Zwecke unserer Befestigungen nicht.

Unter diesen Umständen bleibt nichts anderes übrig, als die in Frage kommenden Grundstücke eigentümlich zu erwerben.

Der Kostenvoranschlag für die Befestigungsbauten bei St. Maurice, wie solcher nach reiflicher Beratung von der allgemeinen Befestigungskommission festgesetzt worden ist, setzt sich aus folgenden Posten zusammen:

A. Landerwerbungen:			
a. ursprüngliche Annahme . .	Fr. 70,000		
b. Mehrerwerbungen	„ 250,000		
		Fr.	320,000
B. Bauten		„	1,115,000
C. Armierung		„	896,000
D. Unvorhergesehenes:			
a. für Bauten	Fr. 10,000		
b. für Armierung	„ 9,000		
		„	19,000
	Total	Fr.	2,350,000
	Bewilligter Kredit	„	2,100,000
	Mehrbetrag für Landerwerbungen	Fr.	250,000

Dieser Voranschlag bietet die Garantie, daß die Werke in wirklich verteidigungsfähigem Zustande erstellt werden können.

Wir gestatten uns sonach, Ihnen den Antrag zu unterbreiten, es sei dem beiliegenden Entwurfe eines Bundesbeschlusses betreffend Landerwerbungen für die Befestigungsanlagen bei St. Maurice die Genehmigung zu erteilen.

Genehmigen Sie, Tit., die Versicherung unserer vollkommenen Hochachtung.

Bern, den 8. März 1893.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Schenk.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Ringier.

(Entwurf.)

Bundesbeschluß

betreffend

Landerwerbungen für die Befestigungsanlagen bei St. Maurice.

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrates vom 8. März 1893,

beschließt:

Art. 1. Dem Bundesrat wird zum Zwecke der Erwerbung von Grundeigentum für die Befestigungsanlagen bei St. Maurice über den durch Bundesbeschluß vom 24. Juni 1892 betreffend Vervollständigung der Befestigungen von St. Maurice bewilligten Kredit von Fr. 2,100,000 hinaus ein weiterer Kredit von Fr. 250,000 bewilligt.

Art. 2. Dieser Beschluß wird als dringlich erklärt und der Bundesrat mit der Vollziehung desselben beauftragt.

Schweizerisches Bundesarchiv, Digitale Amtsdruckschriften
Archives fédérales suisses, Publications officielles numérisées
Archivio federale svizzero, Pubblicazioni ufficiali digitali

Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung betreuend Landerwerbungen für die Befestigungsanlagen bei St. Maurice. (Vom 8. März 1893.)

In Dans In	Bundesblatt Feuille fédérale Foglio federale
Jahr Année Anno	1893
Band Volume Volume	1
Heft Cahier Numero	12
Geschäftsnummer Numéro d'affaire Numero dell'oggetto	---
Datum Date Data	22.03.1893
Seite Page Pagina	1026-1029
Ref. No	10 016 087

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.
Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.
Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.